



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

**Bitte nutzen Sie die  
Möglichkeit einer  
Terminvereinbarung.**

Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

**Sprechtag:** Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

LANDRATSAMT GÜNZBURG • Postfach 1362 • 89303 Günzburg



LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, Februar 2019

AZ.: 34-514

Veterinärwesen und Verbraucherschutz, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Tel:  
08221/95-723, E-Mail: [veterinaeramt@landkreis-guenzburg.de](mailto:veterinaeramt@landkreis-guenzburg.de), Telefax: 08221/95-710,

## Meldung von gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Dioxine, PCB) durch Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer

Am 1. Mai 2012 trat die die Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung – MitÜbermitV) vom 28.12.2011 in Kraft.

Nach §§ 1 und 2 MitÜbermitV sind im Bezug auf § 44a Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) alle Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verpflichtet, ihnen vorliegende Untersuchungsergebnisse für

- Dioxine,
- dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle und
- nicht dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle

an den zuständigen Behörden mitzuteilen. Mitgeteilt werden müssen nicht nur Höchstgehaltsüberschreitungen, sondern alle Untersuchungsergebnisse der in § 1 MitÜbermitV genannten Stoffe.

Die Mitteilungen der im Landkreis Günzburg ansässigen Lebensmittelunternehmer sind bitte per Email, [veterinaeramt@landkreis-guenzburg.de](mailto:veterinaeramt@landkreis-guenzburg.de), an das Landratsamt Günzburg zu übersenden.

Futtermittelunternehmer senden die Mitteilungen bitte per Email, [futtermittelrecht@reg.ob.bayern.de](mailto:futtermittelrecht@reg.ob.bayern.de), an die für Futtermittelunternehmer zuständige Regierung von Oberbayern.

Die Mitteilung ist innerhalb von **vierzehn Tagen** abzugeben, nachdem der zur Mitteilung Verpflichtete Kenntnis von dem Untersuchungsergebnis hat. Dies ist erst der Fall, wenn das Untersuchungsergebnis endgültig feststeht. Die Mitteilung ist **unverzüglich**

[www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de)  
[www.familie.landkreis-guenzburg.de](http://www.familie.landkreis-guenzburg.de)

abzugeben, wenn ein Höchstgehalt überschritten worden ist, der im LFGB, einer auf Grund des LFGB erlassenen Verordnung oder in einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union festgesetzt ist.

Die Mitteilung muss **elektronisch** erfolgen und alle Daten nach Anlage 4 der MitÜbermitV enthalten. Untersuchungsberichte können als elektronisches Dokument im pdf- oder Office-Format beigefügt werden. Für die Mitteilungen hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf seiner Internetseite ein Muster für eine solche digitale Datei sowohl für Lebensmittel als auch für Futtermittel eingestellt; Ausfüllhinweise sind dort ebenfalls zugänglich. Das Format der Exceltabelle darf nicht geändert werden.

## **FORMULARE UND INFORMATIONEN:**

### **Dioxine und andere langlebige organische Verbindungen:**

[https://www.bvl.bund.de/DE/01\\_Lebensmittel/02\\_UnerwunschteStoffeOrganismen/05\\_Dioxine/Im\\_dioxineUndAndere\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/02_UnerwunschteStoffeOrganismen/05_Dioxine/Im_dioxineUndAndere_node.html)

### **Erfassungstabellen & Ausfüllhinweise:**

[https://www.bvl.bund.de/DE/01\\_Lebensmittel/02\\_UnerwunschteStoffeOrganismen/05\\_Dioxine/Erfassungstabellen\\_Ausfuellhinweise/Erfassungstabellen\\_Ausfuellhinweise\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/02_UnerwunschteStoffeOrganismen/05_Dioxine/Erfassungstabellen_Ausfuellhinweise/Erfassungstabellen_Ausfuellhinweise_node.html)